

In der Stadt Frankfurt und in anderen deutschen Städten gibt es Beschlüsse sexistische und diskriminierende Werbung im öffentlichen Raum zu unterbinden.

In Frankfurt wurde zum 1.1.2018 ein entsprechender Absatz im Vertrag für Werberechte wie folgt geändert:

„Die durchgeführte Werbung darf nicht gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßen oder die verfassungsmäßige Ordnung verunglimpfen oder gefährden. Insbesondere sind mit der Menschenwürde nicht vereinbare (zum Beispiel diskriminierend, frauenfeindliche und sexistische) Darstellungen und Aussagen unzulässig.“

Dieser Hauptvertrag für Außenwerbung gilt in Frankfurt für mehr als 1000 Litfaßsäulen, 150 Plakatwände und 150 große Werbeträger.

In München hat der Stadtrat am 10.10.2018 einstimmig entschieden, „sexistische Plakate oder Spots auf städtischen Werbeflächen zu verbieten.“

In Potsdam hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.6.2018 beschlossen, „keine sexistische oder diskriminierende Werbung in der Landeshauptstadt zuzulassen“.

Als erstes Bundesland hat Bremen ein Verbot diskriminierender Werbung im öffentlichen Raum beschlossen. Für Reklame-Vermarkter gelten künftig verbindliche Werbe-Leitlinien.

In der Stadt Neu-Isenburg gibt es -unseres Wissens nach- bisher noch keine solche Regelung. Ein Vorgehen gegen Verstöße ist dann wohl bisher nicht möglich.

Wir sehen aber auch in Neu-Isenburg Handlungsbedarf:

So gibt es schon seit vielen Jahren in der zentralen Innenstadt in der Frankfurter Straße einen Sexshop, der immer wieder mit großen Plakaten Werbung für sein Geschäft betreibt. Derzeit mit einem etwa 8 qm großem Plakat, das eine in Dessous bekleidete Frau zeigt, die als Sexualobjekt bzw. zur Verfügung stehendes Sexobjekt für dieses Geschäft wirbt.

Dazu unsere Fragen:

1. Gibt und gab es an anderen Stellen im Stadtgebiet ähnliche Werbungen?
2. Welche Handlungsgrundlagen hat die Stadt, um gegen diese Art von Werbung im öffentlichen Raum vorzugehen?
3. Warum hat die Stadt bisher noch keine ähnliche Regelung wie die obengenannten Städte für Werbung im öffentlichen Raum beschlossen?
4. Welche Maßnahmen könnte die Stadt ergreifen, wenn eine solche Art von Werbung auf einem privaten Grundstück erfolgt?

Wir sehen einen dringenden Handlungsbedarf und jetzt auch den richtigen Zeitpunkt nämlich im Rahmen des Stadtumbauprojektes: „Vom Alten Ort zur Neuen Welt“ eine solchen Beschluss für Werbung im öffentlichen Raum zu treffen.

